



# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 10. Juli 1990

NR. 2419

## EG Lostorf: Erschliessungsplan Rechtenmatt / Beschwerden, Genehmigung

Die Einwohnergemeinde Lostorf legt den Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienplan) Rechtenmatt zur Genehmigung vor.

Der Plan lag ein zweites Mal vom 9. November bis 9. Dezember 1984 öffentlich auf und wurde vom Gemeinderat nach Abweisen verschiedener Einsprachen am 20. Januar 1986 beschlossen.

Dagegen erhoben rechtzeitig Beschwerde

- Doris Fischer, Rechtenmatte 6, Lostorf
- Erich Marrer, Rechtenmatte 10, Lostorf

### Beschwerde Fischer

Die Beschwerdeführerin unterliess es, trotz Mahnung mit Androhung des Nichteintretens, den Kostenvorschuss zu bezahlen. Folglich ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Sie wäre übrigens auch völlig aussichtslos, da bei einem Verlust von rund 8 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche an eine Ausweichstelle, die zum weitaus grösseren Teil ausserhalb des Grundstückes liegt und dank welcher die schmale Rechtenmattstrasse nicht verbreitert werden muss, wirklich nicht von einer unzweckmässigen oder willkürlichen Planung die Rede sein kann.

### Beschwerde Marrer

Der angefochtene Plan sieht den Ausbau (Verbreiterung) der Fuchslochstrasse sowie neu je eine Verbindungsstrasse zwischen der Bach- beziehungsweise der Rechtenmattstrasse und der Fuchslochstrasse vor.

Der Beschwerdeführer ist als Eigentümer der nebeneinanderliegenden Grundstücke GB 1570 und 1571 von dieser Planung betroffen und damit legitimiert. Er macht im wesentlichen geltend, seine beiden Grundstücke seien bereits über die private Stichstrasse GB 1569 hinreichend von der Rechtenmattstrasse her erschlossen, so dass sich der Ausbau der Fuchslochstrasse erübrige oder dann auf der gegenüberliegenden Westseite vorzunehmen sei; auch sei die in einer Kurve in die Gösgerstrasse führende Einmündung der Fuchslochstrasse nicht zweckmässig.

Die Gemeinde beantragt Abweisen der Beschwerde und Genehmigen des Planes.

Mit den Parteien ist an Ort und Stelle verhandelt worden.

Der Regierungsrat überprüft Nutzungspläne und damit auch Erschliessungspläne wie den vorliegenden auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit, auferlegt sich dabei aber - so erfordern es Artikel 2 Absatz 3 des Raumplanungsgesetzes und § 18 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes - eine gewisse Zurückhaltung. So schreibt der Regierungsrat den Gemeinden - denen als Ausfluss ihrer Gemeindeautonomie in der Planung ein erheblicher Ermessensspielraum zukommt - nicht eine von mehreren zweckmässigen Lösungen vor; diese Beschränkung steht im Einklang mit der Praxis des Bundesgerichtes (so unter anderem BGE 106 Ib 77 ff).

Weder Rechtswidrigkeit noch planliche Unzweckmässigkeit liegen hier vor. Der vorliegende Plan hält sich hinsichtlich der Fuchslochstrasse an die Vorgaben des mit RRB 3895 vom 22. Dezember 1987 genehmigten Zonenplanes und übernimmt die Linienführung die-

ser bestehenden Strasse, ändert aber deren bisher spitzwinklige Einmündung in die Hauptstrasse ab, indem das Trasse dort nach Westen abgebogen und so rechtwinklig in die übergeordnete Kantonsstrasse geführt wird - eine entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers verkehrstechnisch klar bessere Lösung. Dass dabei die Strasse von heute rund 3 auf 6 m verbreitert wird, entspricht ihrer Bedeutung als Erschliessung für die noch unüberbaute Wohnzone weiter südlich. Diese Verbreiterung wird zu gleichen Teilen auf beiden Strassenseiten vorgenommen, um die Anstösser möglichst gleichmässig zu belasten. Dies rechtfertigt sich hier um so mehr, als ein einseitiges Verbreitern nach Westen das Grundstück GB 161 wegen dessen dreieckiger Form in seiner Ueberbaubarkeit ungleich härter treffen würde als den Beschwerdeführer, dessen nördliches Anstössergrundstück (GB 1570) von dieser angefochtenen Verbreiterung dank Verlegen der Einmündung überhaupt nicht berührt und von dessen südlich anschliessendem Grundstück GB 1571 nur gerade ein Dreieck von rund 1.50 auf 10 m beansprucht wird. Dass der Beschwerdeführer im Osten ein privates Stichsträsschen (GB 1569) erstellen liess, offenbar um vorzeitig in der zweiten Etappe bauen zu können, mindert das öffentliche Interesse am Ausbau der Fuchslochstrasse in keiner Weise.

Folglich ist die Beschwerde kostenfällig abzuweisen und der vorliegende Plan zu genehmigen. Der Beschwerdeführer hat für Verfahren und Entscheid 400 Franken zu bezahlen, die mit dem Kostenvorschuss zu verrechnen sind.

Es wird

beschlossen:

1. Auf die Beschwerde Fischer wird nicht eingetreten.
2. Die Beschwerde Marrer wird abgewiesen. Der Beschwerdeführer hat für Verfahren und Entscheid 400 Franken zu bezahlen, die mit dem Kostenvorschuss verrechnet werden.

3. Der Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienplan) Rechtenmatt der Einwohnergemeinde Lostorf wird genehmigt.
4. Die Gemeinde hat dem Amt für Raumplanung bis 31. Oktober 1990 drei Exemplare dieses Planes zuzustellen.
5. Bestehende Nutzungspläne sind auf dem Geltungsbereich des genehmigten Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.

Der Staatsschreiber

*Dr. K. Fehrscher*

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Lostorf

|                     |            |                         |
|---------------------|------------|-------------------------|
| Genehmigungsgebühr: | Fr. 200.-- | (Kto. 2000.431.00)      |
| Publikationskosten: | Fr. 23.--  | (Kto. 2020.435.00)      |
|                     | Fr. 223.-- | (Staatskanzlei Nr. 220) |
|                     | =====      | (Kto.Krt. 111.22)       |

Kostenrechnung Erich Marrer, Lostorf

|                   |            |                       |
|-------------------|------------|-----------------------|
| Kostenvorschuss:  | Fr. 400.-- | (v. Kto. 119.57 auf   |
| Verfahrenskosten: | Fr. 400.-- | 2000.431.00 umbuchen) |
|                   | Fr. -.--   |                       |
|                   | =====      |                       |

Bau-Departement O/ss (2) (zu Akten 85/155)  
 Rechtsdienst O  
 Departementssekretär  
 Amt für Raumplanung, mit 1 gen. Plan  
 Tiefbauamt (2), mit 1 gen. Plan (folgt später)  
 Kreisbauamt II, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan (später)  
 Finanzverwaltung (2), zum Umbuchen  
 Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)  
 Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4654 Lostorf, mit Belastung im  
 Kontokorrent, mit 1 gen. Plan (einschreiben)  
 Ingenieurbüro J.W. Kyburz, Dornacherstr. 8, 4600 Olten  
 Doris Fischer, Rechtenmattstr. 10, 4654 Lostorf (einschreiben)  
 Erich Marrer, Rechtenmatte 6, 4654 Lostorf (einschreiben)